

201 / 2012 Rundschreiben

Per E-Mail an:

- alle Landesärztekammern;
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie angestellte Ärzte
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie niedergelassene Ärzte
- den Obmann der Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte
- den geschäftsführenden Obmann der Bundessektion Fachärzte sowie die drei Bundessprecher gemäß § 3 Abs. 2 der Satzung der Bundessektion Fachärzte
- den Obmann der Bundessektion Turnusärzte
- den Vorsitzenden des Bildungsausschusses der Österreichischen Ärztekammer

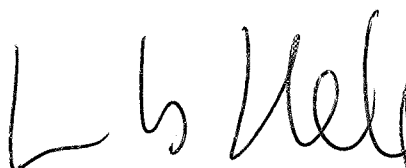
Wien, 1.8.2012
Dr.F/Mol

**Betrifft: Erkenntnis des VwGH ZI. 2010/11/004 vom 25.5.2012 –
Besetzung der Ausbildungsstelle im Hauptfach**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Österreichische Ärztekammer übermittelt in der Anlage das am 25.5.2012 ergangene Erkenntnis des VwGH, ZI 2010/11/004. Der VwGH spricht darin aus, dass es bei dem im § 8 Abs 1 zweiter Satz Ärztegesetz 1998 umschriebenen Erfordernis, die Ausbildung im Hauptfach auf einer genehmigten Ausbildungsstelle zu absolvieren, um eine entscheidende Voraussetzung für die Facharztausbildung handelt und diese Vorschrift nicht etwa den Charakter einer bloßen Ordnungsvorschrift hat. Dies ergibt sich nicht zuletzt auch aus der detaillierten Regelung in § 10 Ärztegesetz 1998 über die Festsetzung der Zahl von Ausbildungsstellen (Abs.3) und über die für jede Ausbildungsstelle vorzusehenden Betreuer (Abs. 4).

Mit freundlichen Grüßen



KAD Dr. Lukas Stärker
i.A. für den Präsidenten



Anlage